



Senioren- und Spitexzentrum Verahus

verahus **BALGACH** 

# Taxordnung 2023

Seniorenzentrum Verahus

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat legt jährlich die in dieser Taxordnung aufgeführten Beträge fest. Die Taxordnung ergänzt das Heimreglement.

### 1.2 Pensionäre und Angehörige

Pensionären und Angehörigen wird diese Taxordnung durch die Leitung beim Eintritt ins Verahus als verbindlicher Bestandteil für den Aufenthalt ausgehändigt.

### 1.3 Eintritt bei Wohnsitz ausserhalb Balgach und Kurzaufenthalt

Für Pensionäre, welche beim Eintritt ins Seniorenzentrum Verahus nicht Wohnsitz in Balgach haben (massgebend ist der Zeitpunkt der Meldung auf dem Einwohneramt), kann ein angemessener Auswärtigenzuschlag für die Dauer von maximal 5 Jahren erhoben werden. Der Auswärtigenzuschlag ist für alle Pensionäre einheitlich und darf 15% der billigsten Zimmerkategorie nicht übersteigen.

Ein Auswärtigenzuschlag gemäss Abs. 1.3 vorstehend kann auch von denjenigen Pensionären erhoben werden, welche ihren Wohnsitz in Balgach erst im Zeitraum von 2 Jahren vor dem Eintritt (oder beim Eintritt) ins Seniorenzentrum Verahus begründet haben. In diesen Fällen kann der Auswärtigenzuschlag für die Dauer von maximal 1 Jahr erhoben werden.

Für Pensionäre, welche einen Kurzaufenthalt von unter 60 Tagen im Seniorenzentrum Verahus vorsehen (Ferienzimmer) kann ein angemessener Ferienzimmer Zuschlag erhoben werden. Der Ferienzimmer Zuschlag ist für alle Pensionäre gleich und darf 15% der tiefsten Pensionstaxe nicht übersteigen.

## 2. Administratives

### 2.1 Aufnahmegesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Leitung des Verahus einzureichen.

### 2.2 Nichteinhalten des vereinbarten Eintrittsdatums

Bei Nichteinhalten des mit der Leitung Verahus vereinbarten Eintrittsdatums sind die dem Verahus bis zur Wiederbesetzung entstandenen Pensionsausfälle (abzüglich Reduktion 15.- CHF / Tag) zu vergüten.

### 2.3 Kündigung

Die Kündigung kann schriftlich gegenseitig auf Ende des nächstfolgenden Monats erfolgen.

### 2.4 Austritt ausserhalb der ordentlichen Kündigungsfrist

Bei Austritt ausserhalb der ordentlichen Kündigungsfrist ist der reduzierte Zimmerpreis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zur Neubesetzung zu entrichten.

### 2.5 Erlöschen des Pensionsverhältnisses bei Todesfall

Das Pensionsverhältnis erlischt bei Todesfall ohne Kündigung 14 Tage nach Todesdatum. Der reduzierte Zimmerpreis wird bis zur Wiederbesetzung des Zimmers, längstens aber 14 Tage über das Todesdatum hinaus verrechnet.

## 2.6 Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Bargeld und Wertsachen können bei der Leitung gegen Quittung hinterlegt werden. Die Nutzung des Zimmertresors, obliegt der eigenen Verantwortung.

## 3. Pensions-, Betreuungs- und Pflögetaxen

Die Kosten des Aufenthalts im Seniorenzentrum Verahus setzen sich zusammen aus der Pensions-, Betreuungs- und Pflögetaxe sowie den privaten Auslagen (Persönliche Ausgaben).

- Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach BESA, dem „BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen oder ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt und führen nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Leitung Verahus.
- Für den Ein- und Austrittstag sind die vollen Pensions-, Betreuungs- und Pflögetaxen zu entrichten.

### 3.1 Pensions- und Betreuungstaxen

#### 3.1.1 Pensionstaxen

##### Zimmer

Objekt	Preis pro Tag
117 / 118	CHF 106.00
002a / 002b / 102a / 102b / 112 / 115 / 116 / 202a / 202b	CHF 112.00
1 / 3 / 4 / 5 / 101 / 103 / 104 / 105 / 106 / 107 / 108 / 109 / 110 / 111 / 201 / 203 / 204 / 205 / 206 / 207 / 208 / 209 / 210 / 211 / 300 / 301 / 302 / 303 / 304 / 305	CHF 115.00
216	CHF 122.00
113 / 114 / 212 / 213 / 214 / 215	CHF 130.00

**Kurzaufenthalts- /Ferienzimmer-Zuschlag**  
(teilmöbliertes Einzelzimmer, inkl. TV, Wlan)

**CHF 10.00/Tag**

**Auswärtigen-Zuschlag**

**CHF 10.00/Tag**

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

Zimmermiete, Vollpension inkl. Getränke wie Mineralwasser, Tee oder Kaffee, Besorgen der Bett- und Frottierwäsche, Besorgen der privaten Wäsche, Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen Grundreinigung, Zimmertresor, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Feuerversicherung bis zum Versicherungswert von Fr. 5'000.--.

In der Pensionstaxe nicht inbegriffen sind:

Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, Krankenmobilen, Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA, Getränke auf Zimmer (ausser Tee, Mineral), Zimmerservice aus Komfortgründen, Verpflegung von Gästen, spezielle Diätküchen, Coiffeur, Fusspflege, Nähen und Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Telefon-, TV- und drahtloser Internetanschluss und -gebühren, Haftpflicht-, Mobiliar-, Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte, Leistungen bei Todesfall, Schlussreinigung.

### 3.1.2 Betreuungstaxen

Pflegestufe	Betreuungstaxen pro Tag	
1	CHF	18.00
2	CHF	22.00
3	CHF	25.00
4	CHF	31.00
5	CHF	37.00
6	CHF	37.00
7	CHF	37.00
8	CHF	37.00
9	CHF	37.00
10	CHF	37.00
11	CHF	37.00
12	CHF	37.00

Die Betreuungstaxen beinhalten:

- Leistungen im Pflegealltag, die nicht der Krankenpflege-Leistungsverordnung zugeordnet sind (KLV = Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung).
- Betreuungsangebote, die allen Pensionären zur Verfügung stehen
- Alltagsgestaltung, Aktivierung, Gespräche, Anlässe, Aktivitäten, Veranstaltungen, etc.

### 3.2 Pfl egetaxen

Pflegestufe	Pflege in Min / Tag	Pfl egetaxen pro Tag (inkl. Mi-Gel)	Selbstbehalt pro Tag Bewohner / EL
1	1 – 20	CHF 13.00	<b>CHF 3.40</b>
2	21 – 40	CHF 38.00	<b>CHF 18.80</b>
3	41 – 60	CHF 63.00	<b>CHF 23.00</b>
4	61 – 80	CHF 88.00	<b>CHF 23.00</b>
5	81 – 100	CHF 113.00	<b>CHF 23.00</b>
6	101 – 120	CHF 138.00	<b>CHF 23.00</b>
7	121 – 140	CHF 163.00	<b>CHF 23.00</b>
8	141 – 160	CHF 188.00	<b>CHF 23.00</b>
9	161 – 180	CHF 213.00	<b>CHF 23.00</b>
10	181 – 200	CHF 238.00	<b>CHF 23.00</b>
11	201 – 220	CHF 263.00	<b>CHF 23.00</b>
12	221 +	CHF 288.00	<b>CHF 23.00</b>

### 3.3 Individuelle Auslagen

Aufwendungen bei Todesfall (exklusive Schlussreinigung)		CHF	200.00
Schlussreinigung		CHF	200.00
Telefon-, TV- und Internetanschluss und -gebühren	pro Monat	CHF	25.00
Postverwaltung und -weiterleitung	pro Monat	CHF	25.00
Taschengeldverwaltung	pro Monat	CHF	15.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF	3.50

Begleitung ausser Haus (z.B. Arzt, Einkäufe, etc.)	pro Stunde	CHF	50.00
Kilometerentschädigung bei Begleitung ausser Haus	pro Kilometer	CHF	-.80
Näh- und Flickarbeiten	nach Aufwand		
Coiffeur und Fusspflege	nach Aufwand		
Weitere Aufwendungen	nach Aufwand		

## 4. Rückerstattungen

### 4.1 Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit eines Pensionärs von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wird Fr. 15.-- pro Abwesenheitstag vom Pensionspreis erlassen. Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht verrechnet. Ein- und Austrittstage gelten jedoch als Anwesenheiten.

## 5. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann der Gemeinderat Balgach im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohner ändern.

Über die Tarifansätze entscheidet der Gemeinderat Balgach abschliessend.

## 6. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung.

Vom Gemeinderat Balgach an der Sitzung vom 17. Oktober 2023 genehmigt.

**Politische Gemeinde Balgach**  
**Der Gemeinderat**

Silvia Troxler  
Gemeindepräsidentin

Susana Jevremovic  
Gemeinderatsschreiberin

*Verteiler:*

- Gemeindepräsidentin
- Leiter Senioren- und Spitexzentrum Verahus
- Gemeinderatskanzlei
- Finanzverwaltung